

Die Unternehmensstiftung

von Dipl.-Kfm. Manfred Speidel

Thema dieser Ausgabe der Partner-News ist die ultrastabile Unternehmensstiftung. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Vorspann in der Ausgabe zu Familienstiftungen verwiesen; Schwerpunktthema der nächsten Ausgabe ist die gemeinnützige Stiftung. Nach einer allgemeinen Übersicht verschiedener Stiftungsformen wird nachfolgend die private nicht gemeinnützige Unternehmensstiftung untersucht.

Stiftungsformen

Der Begriff „Stiftung“ ist gesetzlich weder definiert noch geschützt. Gewöhnlich handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit oder ohne Gemeinnützigkeit, die der Stiftungsaufsicht unterliegt. Die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts ist auf Dauer dem satzungsmäßigen Zweck bestimmt; es muss sich jedoch nicht notwendigerweise um eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts handeln. Andere Rechtsformen sind nicht rechtsfähige Treuhandstiftung, Stiftungs-GmbH oder Stiftungsverein. Gemeinnützige Stiftungen hingegen sind nur als rechtsfähige Stiftung oder als nicht rechtsfähige Treuhandstiftung zugelassen.

Die Treuhandstiftung ist eine unselbständige Stiftung, deren Stiftungsvermögen nicht selbst, sondern treuhänderisch verwaltet wird, oftmals durch eine rechtsfähige Stiftung. Die unselbständige Treuhandstiftung ist sozusagen der rechtsfähigen Stiftung „angehängt“. Die für rechtsfähige Stiftungen geltenden Rechtsvorschriften kommen nicht zur Anwendung. Deshalb ist Errichtung und nachträgliche Satzungsänderung unproblematisch durchführbar. Lediglich im Fall der Gemeinnützigkeit ist die Mitwirkung der Finanzverwaltung erforderlich.

Die Anforderung an die Vermögensausstattung der Treuhandstiftung ist ebenfalls wesentlich geringer. Damit das Gründungskapital zur Zweckerfüllung sowie für die Verwaltungskosten ausreicht, sollte diese mit mindestens 50.000€ Kapital, aufgrund der niedrigen Zinsen eher mehr, ausgestattet sein. Die Treuhandstiftung kann auch in Form einer Verbrauchsstiftung – Verbrauch des Stiftungskapitals ab einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren – gegründet werden.

Bei der Zustiftung handelt es sich um eine Zuwendung in das Grundstockvermögen einer Stiftung, i. d. R. einer gemeinnützigen Stiftung. Die vorstehenden Ausführungen gelten analog.

Die Stiftungs-GmbH fällt wie auch der Stiftungsverein nicht unter die staatliche Stiftungsaufsicht. Für deren Gründung kommen die normalen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Durch Gesellschafterbeschluss können Satzungsänderungen vorgenommen sowie die Aufhebung der Gesellschaft beschlossen werden, auch nach dem Tod des Stifters. Diese Flexibilität (im Gegensatz zur anpassungsfähigen Ultrastabilität) ist wesentlicher Unterschied im Vergleich zur rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen Stiftung. Auch sind die steuerrechtlichen Besonderheiten und Privilegien der nicht rechtsfähigen Stiftung nicht anwendbar.

Ultrastabilität und Nachfolgeregelung durch unternehmensverbundene Stiftung

Laut einer KfW-Studie haben ein Drittel kleiner und mittlerer Unternehmer mit Übergabewunsch innerhalb dreier Jahre zu wenig unternommen oder finden keinen geeigneten Nachfolger, weder in der Familie noch außerhalb. Erschwerend geht man von etwa dreimal so vielen Unternehmern aus, die einen Nachfolger suchen oder verkaufen wollen wie Personen, die an der Übernahme interessiert und/oder geeignet sind. Damit ist die Unternehmensnachfolge eine der aktuell größten unternehmerischen Herausforderungen, auch da diese organisatorisch und rechtlich anspruchsvoll ist, weswegen der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) eine Vorbereitungszeit von mindestens drei Jahren empfiehlt.

Zentrale Motivation einer unternehmensverbundenen privaten Stiftung ist Erhaltung und Sicherung von Unternehmen und Vermögen für Familie und kommende Generationen. Für die Nachfolgeplanung ist nur die Stiftungserrichtung unter Lebenden und nicht die Errichtung von Todes wegen (testamentarisch) geeignet.

Die geeignete Form ist im Regelfall die überwiegende oder vollständige Übertragung des Anteilsbesitzes an die Stiftung, damit diese die Geschicke des Unternehmens leiten kann. Wird die Stiftung durch Familienmitglieder geführt, können diese die Geschäftsführung, intern wie extern, bestimmen und einen Aufsichtsrat bilden.

Die langfristige Zukunftssicherheit u. a. auch von Patenten und wesentlichen Betriebsgrundlagen sichert das Vermögen vor dem Zugriff Dritter, der Erben oder vor feindlichen Übernahmen. Der erzeugte „Nebennutzen“

aus der in der Stiftungsverfassung verankerten Unternehmenskultur motiviert Mitarbeiter wie Kunden und ultrastabilisiert das Unternehmen. Denn tatsächlich sind die wirklichen „Assets“ Mitarbeiter, langfristig interessierte Kunden und das Image, die Wirkung nach außen.

Neben den erforderlichen Gewinninteressen der Shareholder können bei Stiftungen auch die Interessen von Stakeholdern (Aktionär, Mitarbeiter, Kunde, Lieferant) besondere Beachtung finden, also von Personen und Organisationen, für die es von Belang ist, wie sich ein bestimmtes Unternehmen verhält.

Die Trennung von Anteilsbesitz in der Stiftung und Geschäftsführung in der Gesellschaft ist das dominante Merkmal der ultrastabilen unternehmensverbundenen Stiftung. Der Stifter sichert sein Lebenswerk.

Unternehmensstiftung: Formen und Besteuerung

Laufende Erträge aus dem Stiftungsvermögen werden unter Abzug eines Freibetrags von 5.000€ mit 15,825% versteuert. Hält die Stiftung Anteile an einer Kapitalgesellschaft, entspricht die Struktur einer Holding. Bei Anteilsbesitz von mindestens 10% sind 95% der Ausschüttung (Dividende) steuerfrei (Holdingprivileg). Auch wenn bereits eine Holding vorhanden ist, kann eine Unternehmensstiftung als weitere Holding etabliert werden.

Als mögliche Alternative für inhabergeführte Familienunternehmen zu einer Familien GmbH & Co. KG ist u. a. die Kombination von Stiftung und Kommanditgesellschaft als Stiftung & Co. KG zu erwähnen.

Die Unternehmensstiftung kann sich an ihrer GmbH auch als atypisch stiller Gesellschafter mit Haftungsbeschränkung beteiligen. Ähnlich wie bei einer GmbH & Co. KG kommt nun bei dieser ein gewerbesteuerlicher Freibetrag von 24.500€ zur Anwendung.

Die Wegzugsbesteuerung beim Umzug ins Ausland kann durch die Stiftung vermieden werden und zugleich das Unternehmen weiter durch den Stifter, Familie oder Beauftragte geführt werden.

Auch ein Doppelstiftungsmodell aus gemeinnütziger Stiftung einerseits und Familien- bzw. Unternehmensstiftung andererseits mit vom Kapitalanteil abweichenden Stimmrechten zugunsten der Familien- bzw. Unternehmensstiftung kann erwogen werden. Hierzu mehr in der nächsten Ausgabe.

Abzuraten ist von einem Ergebnisabführungsvertrag zwischen Unternehmensstiftung und Beteiligungsgesellschaft, da hierdurch auch ein Verlust hochgeschleust wird (Haftung).

Aspekte und Ziele unternehmensverbundener Stiftungen

Die Unternehmensstiftung (unternehmensverbundene Stiftung, Unternehmensträgerstiftung) kann entweder

unter Loslösung von der Familie oder analog einer Familienstiftung konzipiert werden, welche neben der Möglichkeit der Gesellschafterstellung und Förderung des Unternehmens den Zweck hat, Stifter und Angehörige zu unterstützen.



Neben steuerlich-monetären Aspekten sind nichtmonetäre und insbesondere langfristig stabilisierende Aspekte hervorzuheben. Die große Besonderheit rechtsfähiger Stiftungen mit dauerhafter Trennung vom Vermögen ist die Behandlung des Unternehmens als selbständiger Organismus. Die Stiftungsverfassung verankert die Unternehmenskultur. Historisch gewachsene Struktur wird nachhaltig verankert, die Position gegenüber Banken verbessert, Erbstreit vermieden.

Mehr Liquidität und verringerte Abhängigkeit von Banken

Insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen ist es aufgrund regulatorischer Vorschriften (u. a. Basel III) und praktischer Umsetzungsproblemen oftmals nicht einfach, an Kredite zu kommen. Die Unternehmensstiftung bietet in Form der Holding finanzwirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten für mehr Liquidität bei verringerter Abhängigkeit von Banken. Unter den Voraussetzungen des Holdingprivilegs werden Dividenden in der Unternehmensstiftung nur geringfügig besteuert und stehen damit fast vollständig für eine Kreditvergabe zurück an das Unternehmen zur Verfügung. Einer Genehmigung durch die BaFin bedarf es nicht, da Gesellschafterdarlehen nicht den Tatbestand des Kreditgeschäfts im Sinne des KWG erfüllen. Sofern Unternehmer oder Beauftragte den Vorsitz der Stiftung innehaben, obliegt ihnen auch die Entscheidung der Mittelverwendung.

Kreditzinsen sind im Unternehmen zum regulären Steuersatz abzugsfähige Betriebsausgaben; die spiegelbildlichen laufenden Erträge in der Stiftung werden privilegiert besteuert. Zusammen mit dem Holdingprivileg für Dividenden kann sukzessiv ein wachsendes Kreditvolumen zur Verfügung stehen und nach und nach die Funktion einer „Hausbank“ übernommen werden. Zudem sind etwaige im Rahmen der Abgeltungssteuer nicht abzugsfähige Werbungskosten, z.B. Zinsen, bei der Stiftung steuerliche Betriebsausgaben.

Wie im Teil *Familienstiftung* dargestellt, besteht ab Errichtung kein Zugriff mehr auf das gestiftete Vermögen. Dies gilt auch für Dritte (kein Zugriff, asset protection), wohingegen die Erträge der privatnützigen Unternehmensstiftung bei entsprechender Ausgestaltung weiterhin zur Verfügung stehen können. Hierbei verbleibt bei den Destinatären langfristig bei Thesaurierung mehr Netto vom Brutto. Neben der dauerhaften Sicherung des Vermögens kann dies dazu führen, dass der Übergang des Eigentums im Zeitablauf durch verbesserte Einnahmen kompensiert oder überkompensiert wird und sich die Vorsorge durch die Unternehmensstiftung lohnen kann. Auch der Verwaltungsaufwand ist gering, da lediglich Gewinnausschüttungen und Zinserträge an die Stiftung fließen.

Bei Ausschüttung an die Destinatäre (Begünstigten) ist Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag mit insgesamt 26,375 %, ggf. zuzüglich Kirchensteuer, abzuführen.

Unternehmensstiftung: Besteuerung der unentgeltlichen Übertragung

Bei unentgeltlicher Übertragung von Kapitalbeteiligungen im Privatvermögen an eine Körperschaft (Stiftung) erfolgt mangels Veräußerungstatbestand keine Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven. Werden die Anteile an der Kapitalgesellschaft hingegen in einem Betriebsvermögen gehalten, wird die Übertragung als Entnahme mit Aufdeckung der stillen Reserven (Besteuerung) behandelt. Beide Alternativen geben Raum für Gestaltungen.

Die Übertragung von Immobilien auf eine Unternehmensstiftung unterliegt ebenso wie bei der Familienstiftung der Grunderwerbsteuer; sofern unentgeltlich grunderwerbsteuerfrei (aber schenkungsteuerpflichtig).

Der unentgeltliche Vermögensübergang auf eine nicht gemeinnützige Stiftung unterliegt der Schenkungsteuer. Als positive Besonderheit sind die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für begünstigtes Betriebsvermögen anzuwenden, was bei Mindestbeteiligung von 25 % zu einer vollständigen Reduzierung der Erbschaftsteuer führen kann. Soweit die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen nicht zur Anwendung kommen sollten, ist die Übertragung auf eine reine Unternehmensstiftung (ohne Begünstigung der Familie) nach der Steuerklasse III zu besteuern. Im Gegenzug unterliegt diese nicht der Erbschaftsteuer (alle 30 Jahre). Sind in der Unternehmensstiftung hingegen neben der Gesell-

schafterstellung und Förderung des Unternehmens auch Stifter und Angehörige zu unterstützen, gelten die erbschaftsteuerlichen Ausführungen zur Familienstiftung.

Grundsätzlich ist statt unentgeltlicher Einbringung in die Stiftung auch ein Verkauf der Anteile möglich, sofern die Stiftung über entsprechende Mittel oder Kreditlinien verfügt. Der Veräußerungsgewinn ist steuerpflichtig, ggf. mit dem ermäßigten Steuersatz. Die Ergebnisse sind im Übrigen weitgehend analog des (Teil-)verkaufs einer Immobilie an die Familienstiftung.

Versorgung von Stifter und Angehörigen

Bei Familienstiftungen bzw. Unternehmensstiftungen mit Versorgung von Stifter und Angehörigen ist dieses Thema bereits gelöst, in der Regel sicherer und steuerlich besser als zuvor. Selbst bei gemeinnützigen Stiftungen können unter gewissen Voraussetzungen ein Drittel der Erträge an den Stifter und dessen Familie gehen. Über diese „Standardlösungen“ hinaus ist an Nießbrauch oder eine Kombination von Schenkung / Auflage / Familienstiftung als Lösungsansatz zu denken.

Durch Vorbehaltsnießbrauch behält sich der Stifter für sich und die Angehörigen ein Nutzungsrecht am übertragenen Vermögen wie Unternehmen oder Immobilie vor, wohingegen das Vermögen in das Eigentum der Stiftung übergeht. Es kommt also zu einer Trennung von Nutzen (Ertrag) und Vermögen. Damit verbleiben beispielsweise die Mieterträge oder die Eigennutzung der Immobilie beim Stifter oder den Begünstigten. Da die Stiftung selbst Erträge erwirtschaften muss, ist entweder ertragbringendes Vermögen mit zu übertragen oder nur ein anteiliger Nießbrauch zu vereinbaren. Natürlich können Nießbraucherträge bei Unternehmen schwanken. Dies ist aber keine Änderung im Vergleich vor Einbringung in die Stiftung. Der Nießbrauch erlischt mit dem Tod des letzten Nießbrauchsberechtigten.

Ein entsprechendes Ergebnis kann auch durch eine Schenkung mit Auflage, z.B. zur Förderung der Familie erreicht werden. So kann im Zusammenhang einer gemeinnützigen Stiftung mit einer Familienstiftung eine Auflage vereinbart werden, dass erstere Erträge von z.B. 25 % an die Familienstiftung jährlich auskehrt und zwar solange, bis das Vermögen der Familienstiftung einen bestimmten Betrag erreicht. Ist der Betrag erreicht, verbleiben alle Erträge bei der gemeinnützigen Stiftung. Dadurch ist eine flexible Versorgung der Familie erreicht.

Generationenübergreifende Ultrastabilität

Stiftungen haben – wie alles im Leben – Vor- und Nachteile sowohl hinsichtlich steuerlich-monetärer als auch nichtmonetärer Zielvorstellungen, wobei insbesondere der langfristig stabilisierende und sichernde Aspekt der generationenübergreifenden unternehmensverbundenen Stiftung zu erwähnen ist. Allerdings ist deren Komplexität deutlich höher als bei der Familienstiftung ohne Unternehmensbeteiligung. Eine multiprofessionelle Beratung aus Steuern, Recht und Ökonomie ist dabei hilfreich.

Die Autoren

Versicherungsberater Michael Jander

Am Markt 7
93077 Bad Abbach

Tel. 09405/955 10 20
Fax 09405/955 10 21

Mail info@jander-vb.de
Web <https://www.jander-vb.de>



Michael Jander ist seit 2006 als Versicherungsberater selbständig. Zu seinen Auftraggebern gehören Unternehmer, Freiberufler und Privatpersonen.

Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Durchsetzung von Rentenanträgen in der privaten Berufsunfähigkeitversicherung.

Rentenberater Ralf Liebl

FINEON GmbH

Am Heilholz 46
83075 Bad Feilnbach

Tel. 08066/4 2998 61
Fax 08066/4 2998 63

Mail rentenberater@fineon.de
Web <https://fineon.de>



Ralf Liebl ist registrierter Rentenberater und Geschäftsführer der FINEON Unternehmensberatung für Versorgungseinrichtungen, Riskmanagement und Finanzberatung GmbH.

FINEON ist eine rechtlich wie wirtschaftlich unabhängige Gesellschaft, die ausschließlich berät und betriebswirtschaftliche Dienstleistungen erbringt.

Als behördlich registrierte Renten- und Versicherungsberater leisten sie auf den Gebieten des Betriebsrentenrechts und des Versicherungsrechts Rechtsberatung.

Dipl.-Kfm. Manfred Speidel

Steuerberater – Bankkaufmann

Palais am Lenbachplatz,
Eingang Ottostraße 8
80333 München

Tel. 089 242156-0
Fax 089 242156-24

Mail kanzlei@manfredspeidel.de
Web <https://manfredspeidel.de>



Steuerberater und Bankkaufmann Manfred Speidel leitet eine spezialisierte Beratungskanzlei für Unternehmen und Unternehmerfamilien. Im Auftrag von Focus Money und dem Nachrichtensender n-tv testet er zudem seit 14 Jahren die Qualität der Beratung vermögiger Bankkunden.

Neben der Gestaltung von Abfindungen, Nachfolgeregelungen, Schenkungs- und Erbschaftsstrategien u. a. hat sich die Kanzlei auf die Integration von Stiftungskonzepten in bestehende Vermögensmanagements fokussiert (<https://stiftungsmentor.de>).

HR Verwaltung & Vorsorge OHG

Am Markt 7
93077 Bad Abbach

Tel. 09405/955 10 25
Fax 09405/955 10 26

Mail verwaltung@hr-vv.com
Web <http://hr-vv.com>

HR-VV

Die HR Verwaltung & Vorsorge OHG ist ein spezialisierter Dienstleister für die Personalwirtschaft. Die Dienstleistung umfasst den gesamten Abwicklungs- und Beratungsprozess in der betrieblichen Altersversorgung.